



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Grundsätze

für Anzeigen bezüglich

Datenverarbeitungsanlagen und -systemen

sowie Datenverarbeitungsprogrammen

gemäß § 85 Absatz 3b SGB IV

sowie bezüglich der Verarbeitung von Sozialdaten im

Auftrag gemäß § 80 SGB X

Grundsätze 85 und 80 IT

Stand: 19. Mai 2021

Vorwort

In den letzten Jahren haben die Anzeigen bezüglich Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie Datenverarbeitungsprogrammen gemäß § 85 Absatz 3b SGB IV aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Sozialversicherungseinrichtungen an Bedeutung gewonnen. Häufig haben die Sozialversicherungseinrichtungen sich bei der Erstellung einer solchen Anzeige an dem Grundleitfaden für Anzeigen zur Beschaffung bzw. Entwicklung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie -programmen nach § 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB IV in der Fassung vom 25. November 2008 orientiert. Jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei vielen Anzeigen inhaltlich Nachbesserungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) das vorliegende Dokument erstellt. Ziel dieses Dokuments ist es, die Anforderungen an solche Anzeigen zusammengefasst darzustellen und den Sozialversicherungseinrichtungen somit bei der Erstellung von Anzeigen behilflich zu sein.

Die Anzeigen bezüglich der Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 SGB X stehen häufig im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 85 Absatz 3b SGB IV. Des Weiteren gelten die Anforderungen an Anzeigen nach § 85 Absatz 3b SGB IV in weiten Teilen auch für die Anforderungen an Anzeigen nach § 80 SGB X. Daher hat das Wirtschaftsministerium in den vorliegenden Grundsätzen auch Bezug auf die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 SGB X genommen.

Als Grundlage für dieses Dokument dienten folgende Dokumente:

- Grundleitfaden für Anzeigen zur Beschaffung bzw. Entwicklung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie -programmen nach § 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB IV in der Fassung vom 25. November 2008
- Konzept für eine Anzeige nach § 80 SGB X und Artikel 28 DSGVO für die Zeit ab 25. Mai 2018
- [Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen](#) des Bundesministeriums der Finanzen

Auf die Einbeziehung von Mustervordrucken hat das Wirtschaftsministerium bewusst verzichtet, da aufgrund der Komplexität der Anzeigen im IT-Bereich sich die Verwendung von Mustervordrucken als nicht zielführend herausgestellt hat.

Das Wirtschaftsministerium hofft, dass durch die Grundsätze 85 und 80 IT den Sozialversicherungseinrichtungen eine gute und fundierte Hilfe zur Erstellung der Anzeigen zur Verfügung gestellt wird.

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Grundlagen.....	1
1. Anzeigepflicht nach § 85 SGB IV	1
2. Anzeigepflicht nach § 80 SGB X	1
3. Haushaltsrechtliche Bestimmungen - Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ..	3
3.1. Verwendungszweck	3
3.2. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.....	3
3.3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.....	3
3.4. Vorgaben der SVHV	3
B. Formelle Kriterien der Anzeige	5
1. Anzeigepflichtige Tatbestände gemäß § 85 Abs. 3b SGB IV.....	5
1.1. Eigenentwicklung	5
1.2. Erstbeschaffungen	6
1.3. Grundlegende Veränderung des Systemkonzepts der Datenverarbeitung	6
1.4. Beteiligung	6
1.5. Arbeitsgemeinschaften	6
1.6. Keine Anzeigepflicht	7
2. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 SGB X	7
3. Zeitlicher Ablauf der Anzeige.....	8
3.1. Stufenverfahren	8
3.2. Rechtzeitigkeit der Anzeige	9
4. Form der Übermittlung	10

C. Inhalt der Anzeige	11
1. Vorabinformation	11
2. Umfang der Anzeige nach § 85 SGB IV und § 80 SGB X	11
3. Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	12
4. Methoden der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.....	12
5. Inhalt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	13
5.1. Notwendigkeit der Maßnahme (Ist-Zustand)	13
5.2. Ziele der Maßnahme (Soll-Zustand)	14
5.3. Prüfung von möglichen Alternativen	14
5.4. Voraussichtliche Kosten.....	14
5.5. Mögliche Risiken und Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen	15
5.6. Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen	15
6. Besonderheiten bei der Anzeige nach § 80 SGB X	16
6.1. Allgemeine Angaben.....	16
6.2. Anforderungen an nicht öffentliche Stellen	16
6.3. Datenschutzrechtliche Anforderungen.....	18

A. Rechtliche Grundlagen

1. Anzeigepflicht nach § 85 SGB IV

Die Anzeigepflicht von Beschaffungen von Datenverarbeitungsanlagen, Datenverarbeitungssystemen und Datenverarbeitungsprogrammen ist in § 85 Absatz 3b SGB IV geregelt. Dort heißt es:

„¹Der Versicherungsträger hat der Aufsichtsbehörde die Absicht anzuzeigen,

1. Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dadurch das Systemkonzept der Datenverarbeitung grundlegend verändert wird; dies gilt für die Beschaffung und bei den Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen entsprechend,
2. eine Einrichtung zu gründen oder zu erwerben, sich an einer Einrichtung zu beteiligen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung zu erhöhen,
3. eine Einrichtung zu veräußern oder aufzulösen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung ganz oder teilweise zu veräußern oder zu übertragen.

²Jede Anzeige hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, dass vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Anzeige verzichten.“

2. Anzeigepflicht nach § 80 SGB X

Sofern die Sozialversicherungseinrichtungen die Verarbeitung von Sozialdaten an einen Dritten überträgt, greift § 80 SGB X. Dort heißt es:

„(1) ¹Die Erteilung eines Auftrags im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU)

679/2016 zur Verarbeitung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche seiner Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragsverarbeiter, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen,
2. die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der betroffenen Personen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie
4. den Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

schriftlich oder elektronisch anzeigt. ²Soll eine öffentliche Stelle mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragt werden, hat diese rechtzeitig vor der Auftragserteilung die beabsichtigte Beauftragung ihrer Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Der Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 679/2016 vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation erfolgt.

(3) ¹Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können.

²Dies gilt nicht, wenn Dienstleister in der Informationstechnik, deren absolute Mehrheit der Anteile oder deren absolute Mehrheit der Stimmen dem Bund oder den Ländern zusteht, mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde des Verantwortlichen beauftragt werden.

(4) ¹Ist der Auftragsverarbeiter eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85a die §§ 9, 13, 14 und 16 des Bundesdatenschutzgesetzes. ²Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, tritt anstelle des oder der Bundesbeauftragten insoweit die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle. ³Ist der Auftragsverarbeiter eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

(5) ¹Absatz 3 gilt nicht bei Verträgen über die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. ²Die Verträge sind bei zu erwartenden oder bereits eingetretenen Störungen im Betriebsablauf unverzüglich der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.“

3. Haushaltsrechtliche Bestimmungen - Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

3.1. Verwendungszweck

Generell gilt, dass die Versicherungsträger ihre Mittel nur zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben verwenden dürfen (vgl. § 30 Absatz 1 SGB IV).

Daher dürfen Mittel für die Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen, Datenverarbeitungsprogrammen sowie Aufwendungen für die Auftragserteilung zur Verarbeitung von Sozialdaten an einen Dritten nur aufgewendet werden, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Sozialversicherungseinrichtung zu ermöglichen oder zu sichern (vgl. § 263 SGB V, § 221 SGB VI und § 172 b SGB VII).

3.2. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Nach § 67 Absatz 1 SGB IV hat die Sozialversicherungseinrichtung für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der u. a. alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält. Er dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungseinrichtung im Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Die Sozialversicherungseinrichtung hat bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sicherzustellen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 69 Absatz 2 SGB IV) erfüllen kann. Dies ist eine Grundregel öffentlicher Haushaltsführung. Dementsprechend sind auch investive Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung wirtschaftlich und sparsam vorzunehmen.

3.3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen hat die Sozialversicherungseinrichtung daher angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 69 Absatz 3 SGB IV). Hierdurch soll die Grundlage des wirtschaftlichen Handelns geschaffen werden.

3.4. Vorgaben der SVHV

Neben den Bestimmungen des SGB IV haben die Sozialversicherungseinrichtungen auch die hierzu ergangene Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) zu beachten. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 SVHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der

Kosten und der Kostenbeteiligung vorliegen. Nach § 11 Absatz 3 SVHV darf hiervon abgewichen werden, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung dem Versicherungsträger einen Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

B. Formelle Kriterien der Anzeige

1. Anzeigepflichtige Tatbestände gemäß § 85 Abs. 3b SGB IV

Jegliche Beschaffung, d. h. der Kauf, die Miete und das Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, Datenverarbeitungssystemen, Datenverarbeitungsprogrammen sowie die finanzielle Beteiligung daran, müssen dem Wirtschaftsministerium als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden, vgl. § 85 Absatz 3b SGB IV. Das bedeutet, sowohl die Anschaffung von Hardware (elektronische arbeitende, programmgesteuerte Datenspeicher- und Datenverarbeitungsanlagen und damit alle Komponenten für das unternehmensweite, computergestützte Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssystem) als auch die Anschaffung von Software (Datenverarbeitungsprogramme) müssen angezeigt werden.

Anzeigepflichtig sind im Einzelnen:

1. Eigenentwicklungen, vgl. 1.1
2. Erstbeschaffungen, vgl. 1.2
3. Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung des Systemkonzepts führen, vgl. 1.3
4. Ersatzbeschaffung bei gleichzeitiger grundlegender Veränderung des Konzepts, vgl. 1.3
5. Maßnahmen von Einrichtungen, an denen eine Sozialversicherungseinrichtung beteiligt ist, vgl. 1.4
6. Maßnahmen von Arbeitsgemeinschaften, an denen eine Sozialversicherungseinrichtung beteiligt ist, vgl. 1.5

1.1. Eigenentwicklung

Eigenentwicklungen sind ausschließlich von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anzuzeigen. Alle übrigen Sozialversicherungseinrichtungen müssen Eigenentwicklungen nicht anzeigen.

Jedoch sind Entwicklungen, die durch Arbeitsgemeinschaften oder rechtlich getrennten Einrichtungen vorgenommen werden, keine Eigenentwicklungen der Sozialversicherungseinrichtung und daher anzeigepflichtig! Gleiches gilt, wenn die Entwicklung an externe Softwareanbieter in Auftrag gegeben wird. Hierzu gehören sowohl gewerbliche Unternehmen als auch Einzelpersonen, die als selbständig einzustufen sind.

1.2. Erstbeschaffungen

Die erstmalige Beschaffung (Erstbeschaffungen) von Hard- und Software unterliegt immer der Anzeigepflicht. Es handelt sich um eine Erstbeschaffung, wenn eine Software/Hardware nicht und auch nicht in einer vergleichbaren Form bereits vorhanden ist. Nicht unter Erstbeschaffungen fallen Kapazitätserweiterungen oder geringfügige Ergänzungen, die lediglich von untergeordneter Bedeutung sind. Des Weiteren fallen Ersatzbeschaffungen ohne Konzeptveränderung nicht unter Erstbeschaffungen (vgl. hierzu auch Punkt B 1.6. Keine Anzeigepflicht).

Der erstmalige Kauf von Lizenzen, z. B. für eine browserbasierte Software, ist eine Erstbeschaffung und muss angezeigt werden.

1.3. Grundlegende Veränderung des Systemkonzepts der Datenverarbeitung

In einem Datenverarbeitungskonzept sind die Anforderungen an ein DV-System festgelegt. Sofern sich diese Anforderungen an ein Datenverarbeitungssystem (z. B. Batch/Dialog, Einführung einer elektronischen Archivierung) grundlegend verändern und Auswirkungen auf die Betriebssystem- und Hardwareplattform haben, liegt eine grundlegende Veränderung des Systemkonzepts der Datenverarbeitung vor (vgl. § 85 Absatz 3b Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Die Ursache dieser Änderung ist irrelevant - auch Anpassungen des Systems aufgrund Gesetzesänderungen sind anzeigepflichtig! Sofern der Wechsel der Software zu erheblichen Auswirkungen auf die Organisation und die Arbeitsabläufe führt, liegt ebenso eine grundlegende Änderung vor.

1.4. Beteiligung

Eine Beteiligung ist jede Form der Teilnahme oder Teilhabe an einer Einrichtung. Auch wenn die Sozialversicherungseinrichtung alleiniger Beteiligter ist, liegt eine Beteiligung vor. Hiervon ausgenommen sind Arbeitsgemeinschaften; vgl. B 1.5. Arbeitsgemeinschaften.

Unabhängig davon, dass die Beteiligung selbst angezeigt werden muss, müssen auch die Maßnahmen der Beteiligung angezeigt werden, sofern diese nach § 85 Absatz 3b SGB IV genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind. Hiermit soll erreicht werden, dass Rechtsvorgaben, an die die Sozialversicherungseinrichtung gebunden ist, nicht durch eine Beteiligung umgangen werden.

1.5. Arbeitsgemeinschaften

Die Aufsichtsbehörde muss von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 1a Satz 2 SGB X unterrichtet werden.

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, ist die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, die von ihr geplante Beschaffung von Hard- und Software anzuzeigen. Grundlage hierfür ist § 94 Absatz 1a Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 85 SGB IV. Dies ist unabhängig von der Verpflichtung, die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft selbst anzuzeigen.

1.6. Keine Anzeigepflicht

Nicht anzeigepflichtig sind:

- Notwendige Erweiterungen hinsichtlich der Kapazität (z. B. bei Einstellung eines neuen Mitarbeiters die Anschaffung von neuer Hardware analog der bereits vorhandenen, jedoch von anderen Mitarbeitern benutzter Hardware) und geringfügige Ergänzungen, die lediglich von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Ergänzung einer Software durch eine weitere Funktion, welche die Bedienung der Software zwar angenehmer gestaltet und aber nicht den Zweck der Software verändert),
- Ersatzbeschaffungen ohne Konzeptveränderung (z. B. Austausch von defekter Hardware/Software oder Austausch von veralteter Hardware/Software durch ein aktuelles Modell/durch eine aktuelle Version mit ähnlichem funktionalen Umfang wie das bisherige Modell/die bisherige Version),
- Wechsel des Vertragsverhältnisses z. B. das bisher gemietete System wird nun gekauft)

Bei Zweifeln, ob die Maßnahme anzeigepflichtig ist oder nicht, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde!

2. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 SGB X

Sofern eine Sozialversicherungseinrichtung einen Auftrag an einen Dritten vergibt und dies die Verarbeitung von Sozialdaten durch eine andere Stelle zur Folge hat, ist dies nach § 80 SGB X anzeigepflichtig. Bei der hier genannten Verarbeitung von Sozialdaten werden vom Auftragnehmer lediglich Hilfstätigkeiten ausgeübt, um damit die Sozialversicherungseinrichtung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Datenverarbeitung wird durch den Auftragnehmer aufgrund eines Vertrages festgeschrieben. Zudem

wird der Auftragnehmer durch die Sozialversicherungseinrichtung in der Regel beaufsichtigt bzw. kontrolliert.

Zu unterscheiden von der Erbringung von der oben genannten Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 SGB X ist eine Funktionsübertragung (Outsourcing). Hierbei übernimmt ein Dritter eine gesetzliche Aufgabe der Sozialversicherungseinrichtung und trifft eigenständig Entscheidungen. Die Zulässigkeit einer solchen Funktionsübertragung richtet sich dann nach §§ 88 bzw. 97 SGB X in Verbindung mit einer gesetzlichen Ermächtigung (Auftrag an Dritte). Nähere Informationen enthält das Arbeitspapier Outsourcing des Bundesamtes für Soziale Sicherung (www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Vergaberecht_Sonst_Ang_SV/Arbeitspapier_Outourcing.pdf).

Bei Zweifeln, ob die Maßnahme anzeigepflichtig ist oder nicht, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde!

3. Zeitlicher Ablauf der Anzeige

3.1. Stufenverfahren

Vorstufe: Die Vorabinformation erfolgt vor der Anzeige. Diese ist freiwillig, vgl. hierzu bitte C 1. Vorabinformation.

1. Stufe: Die erste Stufe umfasst die Erläuterung des Vorhabens bzw. die Beschreibung des Ist- und Soll-Zustandes. In dieser Stufe werden auch mögliche Alternativen, wie beispielsweise Eigenentwicklung oder Kauf einer Software, geprüft. Ebenso hat in dieser Stufe eine Kostenschätzung zu erfolgen. Bei Bedarf werden in dieser Stufe auch Aussagen zu mögliche Risiken und Zielkonflikten mit anderen Maßnahmen getroffen. Die Stufe 1 beinhaltet auch das Ergebnis der bisherigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bzw. eine Entscheidungsempfehlung. Zudem sollten die geplanten Ausschreibungsunterlagen beigelegt bzw. alternativ die Anforderungen bei der zukünftigen Ausschreibung erläutert werden. Weitere Ausführungen hierzu befinden sich unter C 5. Inhalt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Der Abschluss der Stufe 1 erfolgt durch die Stellungnahme der Aufsicht. Eine positive Stellungnahme bedeutet, dass die Sozialversicherungseinrichtung die Ausschreibung vornehmen darf.

2. Stufe: In der zweiten Stufe geht es um die rechtzeitige Information der Aufsicht über die Ergebnisse der Ausschreibung bzw. den Vergleich der erhaltenden Angebote. Rechtzeitig meint hier mit Blick auf den Zeitraum bis zur Zuschlagserteilung. Der Abschluss der Stufe 2 erfolgt grundsätzlich durch die Stellungnahme der Aufsicht.

Sofern lediglich ein Angebot bei der Sozialversicherungseinrichtung eingeht und daher kein Vergleich möglich ist, kann auch die Sozialversicherungseinrichtung nach eigenem Ermessen auf die Übermittlung des Angebotes innerhalb der Stufe 2 verzichten. Die Übermittlung des Angebots muss dann in Stufe 3 erfolgen.

3. Stufe: In der dritten Stufe ist die Aufsicht über den Zuschlag zeitnah, möglichst innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung, zu informieren.

4. Stufe: Die vierte Stufe ist die Evaluation, vgl. C 5.6. Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen.

3.2. Rechtzeitigkeit der Anzeige

Sobald die Selbstverwaltung grundsätzlich entschieden hat, dass die Maßnahme ausgeführt werden soll, ist die Anzeige offiziell vorzunehmen. Bei Anzeigen nach § 85 SGB IV kann hierbei ggf. auf die Vorabinformation zurückgegriffen werden. Die Anzeige muss rechtzeitig erfolgen, d. h. der Aufsichtsbehörde muss zwischen der Anzeige und der Entscheidung der Sozialversicherungseinrichtung über die Beschaffung bzw. Programmentwicklung ausreichend Zeit zur Prüfung der Maßnahme und Beratung der Sozialversicherungseinrichtung verbleiben. Welcher Zeitraum als angemessen erachtet wird, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Ein angemessener Zeitraum für die Stufe 1 ist in der Regel zwei bis drei Monate vor der finanzwirksamen Maßnahme bzw. der Ausschreibung. Für die Stufe 2 dürften in der Regel 2 Wochen angemessen sein, vgl. auch Ausführungen weiter unten. Bei umfangreichen Anschaffungen kann auch ein längerer Zeitraum notwendig sein. Der Zeitpunkt der Anzeige richtet sich nach der Komplexität der beabsichtigten Maßnahme (in technischer, organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht) und dem damit einhergehenden Prüfungsaufwand sowie der Wahrscheinlichkeit von etwaigen Bedenken der Aufsichtsbehörde. Hierzu bedarf es einer gewissen Einschätzung der Sozialversicherungseinrichtung. Allerdings kann hierzu vielfach eine Abklärung mit der Aufsicht im Rahmen einer Vorabinformation erfolgen.

Die Anzeige muss zwingend vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen, d.h. finanzwirksamer Maßnahmen wie Ausschreibungen und Zuschläge, der Aufsichtsbehörde übermittelt werden. Finanzwirksam ist eine Maßnahme, wenn sie die Einnahmen und/oder die Ausgaben des Haushaltes der Sozialversicherungseinrichtung unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Erst nach Prüfung der Anzeige nach Stufe 1 und einer entsprechenden Stellungnahme seitens der Aufsicht sollte eine Ausschreibung erfolgen. Je nach Ausschreibungsergebnis muss die Aufsicht auch hierüber informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Da zu diesem Zeitpunkt die inhaltlichen Fragen der Maßnahmen geklärt sein sollten, dürfte eine zeitnahe Rückmeldung (in der Regel 1 bis 2 Wochen) der Aufsicht möglich sein. Die Aufsicht kann auch auf eine Stellungnahme verzichten. Sofern die Aufsicht eine Stellungnahme über das Ausschreibungsergebnis abgeben möchte, ist erst nach dieser der Zuschlag zu erteilen.

4. Form der Übermittlung

Die Anzeige kann unter Wahrung der Schriftform an folgende Adresse gesendet werden:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 26
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

Die Anzeige kann auch als De-Mail an sozialversicherung@wm.bwl.de-mail.de übersendet werden.

Eine Übermittlung als E-Mail an einen direkten Ansprechpartner ist ebenfalls möglich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Übersendung von E-Mails um keine gesicherte Verbindung handelt und diese ggf. von unbefugten Dritten mitgelesen werden können, sofern eine unverschlüsselte Übermittlung erfolgt.

Wir bitten, keine elektronischen Datenträger (USB-Sticks, CDs, etc.) an uns zu übersenden.

C. Inhalt der Anzeige

1. Vorabinformation

Wünschenswert ist, insbesondere bei komplexen oder einer Vielzahl von gleichzeitigen Vorhaben, eine erste Information über die geplante Anschaffung bereits bei ersten internen Überlegungen, soweit diese bereits eine hinreichende Konkretisierung erreicht haben. Die Vorabinformation sollte in allgemein verständlicher Form den Zweck und die Funktionsweise der Maßnahme bzw. die Änderung gegenüber dem Status quo beschreiben. Hierfür kann ggf. auf entsprechende Beschlüsse oder interne Vermerke zurückgegriffen werden. Zudem empfiehlt es sich eine grobe Kostenschätzung einzureichen, sofern eine solche bereits vorliegt.

Die Vorabinformation hat den Vorteil, dass (Verständnis-)Fragen sowie die notwendige Tiefe der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der Aufsicht frühzeitig abgeklärt werden können und dadurch mit einer zügigen Abwicklung der eigentlichen Anzeige gerechnet werden kann.

Sollten nach der Vorabinformation, jedoch vor der offiziellen Anzeige, noch weitere wichtige Unterlagen von der Verwaltung erstellt werden oder dieser zukommen, empfiehlt sich aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine zeitnahe Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde.

Je nach Bedeutung der Maßnahme und Konkretisierungsgrad der Vorabinformation, prüft die Aufsicht, ob auf eine offizielle Anzeige nach § 85 SGB IV verzichtet werden kann. Auf eine Anzeige nach § 80 SGB X kann nicht verzichtet werden!

2. Umfang der Anzeige nach § 85 SGB IV und § 80 SGB X

Die Anzeige soll die geplante Maßnahme einschließlich des Entscheidungsprozesses nachvollziehbar erläutern (vgl. auch Punkt C 1. Vorabinformation). Dies bedeutet, dass auch ein fachfremder Leser die Maßnahme ohne Recherchen verstehen können muss. Wünschenswert ist daher bei Verwendung von Fachwörtern diese zu erklären. Notwendiger Bestandteil der Anzeige ist die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, siehe C. 3. ff.

Der bloße Verweis auf umfangreiche Leistungsanforderungen etc. genügt nicht, da hieraus der Kern der Maßnahme meist nicht eindeutig ersichtlich ist. Daher müssen die wesentlichen Aussagen zusammengefasst und verbal dargestellt werden. Schaubilder, Tabellen und Diagramme müssen zusätzlich verbal beschrieben werden. Bei sehr umfangreichen Ausschreibungsunterlagen kann es ausreichend sein, wenn nur

Auszüge aus den wichtigen Passagen mit gesendet werden. Sollten die Ausschreibungsunterlagen einen dreistelligen Seitenbereich erreichen, empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Aufsicht.

Die Anzeige soll durch maßgebende Unterlagen ergänzt werden. Hierzu gehören interne Entscheidungsvermerke, Ausschreibungsunterlagen und sonstige Dokumente, sofern diese für die Gesamtbewertung relevant sind.

3. Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Durch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll gewährleistet werden, dass alle für die Entscheidung wichtige Daten transparent vorliegen und dadurch die wirtschaftlichste Entscheidung getroffen wird. Hierbei ist zum einen die Entscheidung für die Maßnahme als solche gemeint (z. B. die Entscheidung, dass eine neue Software notwendig ist) und zum anderen die Umsetzung der Maßnahme (z. B. von welchem Anbieter die Software erworben wird). Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung können neben monetären Aspekten auch funktionelle Aspekte (z. B. Zufriedenheit von Mitarbeitern und Kunden) sein.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll den Entscheidungsvorschlag nachvollziehbar und verständlich erläutern, daher ist eine Dokumentation von dieser zwingend erforderlich.

4. Methoden der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Es gibt verschiedene Methoden zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die gewählte Methode soll im Verhältnis zur finanzwirksamen Maßnahme angemessen sein. Dies bedeutet, dass die angemessene Methode entsprechend dem Einzelfall auszuwählen ist. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich

- nach der Komplexität der Maßnahme,
- dem mit der Maßnahme verfolgten Ziel und
- den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen.

In Frage kommen in erster Linie statische Verfahren (z. B. Kostenvergleichsrechnung) als auch Bewertungsverfahren (z. B. Kosten-Nutzen-Analyse). Weiterhin können dynamische Verfahren (Kapitalwertmethode) gewählt werden. Auch sonstige Verfahren sind zulässig. Die Verfahren können auch miteinander kombiniert werden, sodass z. B. in einer Anzeige sowohl eine Kostenvergleichsrechnung als auch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden kann. Die Wahl des Verfahrens sollte

begründet werden und die gewählte Methode sollte in Methodik und Aufwand in Relation zur Maßnahme angemessen und zielführend sind.

Grundsätzlich soll die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf eigenen Erhebungen basieren. Ist dies nicht möglich oder steht der Aufwand hierfür nicht in Relation zum Ertrag, können die erforderlichen Werte für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geschätzt werden. Allerdings bedürfen die Schätzwerte eine Begründung. Alternativ kann auch auf externe, möglichst aktuelle, Schätzwerte von Dritten mit entsprechender neutraler Expertise zurückgegriffen werden. Sofern keine eigenen Messungen durchgeführt werden, müssen die Gründe hierfür erläutert werden.

5. Inhalt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll Aussagen, jeweils aus Sicht der Sozialversicherungseinrichtung, zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:

1. Notwendigkeit der Maßnahme (Ist-Zustand)
2. Ziele der Maßnahme (Soll-Zustand)
3. Prüfung von möglichen Alternativen
4. Voraussichtliche Kosten
5. Mögliche Risiken und Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen
6. Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist mit entsprechenden Zahlen zu hinterlegen!
Der bloße Verweis auf eine mögliche Einsparung von Ressourcen genügt nicht!

5.1. Notwendigkeit der Maßnahme (Ist-Zustand)

Um einen Überblick über die aktuelle Situation zu erhalten, muss der Ist-Zustand erfasst werden sowie verständlich und vollständig dargestellt werden. Hierbei sind alle Aspekte zu ermitteln und zu dokumentieren, die im Zusammenhang mit den Zielen der finanzwirksamen Maßnahme die Höhe der derzeitigen Einnahmen und Ausgaben direkt oder indirekt beeinflussen (z. B. Personal, Material, Arbeitsabläufe). Die Ist-Analyse ist daher so umfassend darzulegen, dass sich aus dieser alle finanziellen Auswirkungen der in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aufgezeigten Handlungsalternativen ableiten lassen.

Das Weiteren ist dazulegen, aus welchen Gründen die aktuelle Situation durch die Maßnahme verändert werden soll. Sofern die Maßnahme aufgrund einer gesetzli-

chen Änderung erforderlich wird, ist die neue Gesetzesgrundlage zu benennen. Hierbei ist es sinnvoll, nicht nur den momentanen Zustand zu beschreiben, sondern auch sich abzeichnende Änderungen und Entwicklungen zu beschreiben.

5.2. Ziele der Maßnahme (Soll-Zustand)

Die Ziele der Maßnahme sowie der Weg dahin (Meilensteine) müssen beschrieben werden. Hierbei ist insbesondere darzulegen, welcher Zweck bzw. welche Ziele mit der Maßnahme verfolgt werden. Dabei soll der angestrebte Zustand detailliert textlich beschrieben werden. Insbesondere ist darzustellen, welcher konkrete Bedarf besteht und wie dieser ermittelt wurde. Hierzu gehört auch eine Darstellung der wichtigsten Verfahrensschritte: geplante Ausschreibung, Vergabe, Implementierung.

5.3. Prüfung von möglichen Alternativen

Mögliche Handlungsalternativen müssen geprüft werden.

Soweit vorhanden ist eine vergleichende Darstellung der verschiedenen Handlungsalternativen vorzunehmen. Handlungsalternativen, die die Erreichung der Ziele nicht gewährleisten, rechtlich unzulässig sind oder nicht realisierbar sind, müssen nicht näher betrachtet werden. Jedoch ist die Aussonderung zu begründen und zu dokumentieren.

Sofern Annahmen getroffen werden müssen, sind diese als solche ausdrücklich zu kennzeichnen und die Annahme entsprechend zu erläutern. Für alle Handlungsalternativen müssen von identischen bzw. wenn dies nicht möglich ist von vergleichbaren Annahmen ausgegangen werden.

Im Ergebnis muss die Alternative gewählt werden, die ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten verspricht. Um die Abwägung vornehmen zu können, sind die Kosten und der Nutzen aller Handlungsalternativen vergleichbar zu machen.

Wenn die Entscheidung für eine bestimmte Maßnahme, z. B. für eine neue Software getroffen ist, sollen Angebote eingeholt und miteinander verglichen werden.

5.4. Voraussichtliche Kosten

Es sind sowohl die voraussichtlichen Investitionskosten als auch die voraussichtlichen laufenden Kosten darzustellen. Sofern Einsparungen erzielt werden können, soll dies ebenfalls dargestellt werden.

5.5. Mögliche Risiken und Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen

Risiken, die die Maßnahme beeinflussen können, sollen dargelegt werden und der Eintritt des Risikos einschließlich der monetären Auswirkungen eingeschätzt werden. Zudem soll aufgezeigt werden, in wie weit sich Änderungen der angenommenen Parameter auf das Ergebnis auswirken. Dies kann zum Beispiel durch Darlegung des ungünstigsten anzunehmenden Falls im Vergleich zum besten anzunehmenden Fall geschehen. Sind entsprechende Risiken nicht anzunehmen oder nicht erkennbar, kann auf eine ausführliche Risikoabwägung verzichtet werden.

5.6. Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen

Jede Maßnahme muss nach Abschluss evaluiert werden. Abschluss meint hierbei die Implementierung und einen anschließenden kurzen Probelauf. Auch während der Durchführung der Maßnahme kann eine prozessbegleitende Evaluation sinnvoll sein, um ggf. steuernd eingreifen zu können und somit die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung zu erhöhen.

Die Erfolgskontrolle dient dazu während der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahme festzustellen,

- ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht wurden
- ob die Maßnahme geeignet und ursächlich für die Zielerreichung war
- ob die Maßnahme wirtschaftlich war.

Die Evaluation soll in erster Linie als Grundlage für ähnliche, zukünftige Maßnahmen dienen, indem entsprechende Daten transparent aufgearbeitet werden und daher zukünftige Entwicklungen abgeschätzt werden können. Zudem soll die Erfolgskontrolle auch als Nachweis der Eignung und der Wirtschaftlichkeit getroffener Entscheidungen dienen. Bei länger andauernden Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Um- und Nachsteuerungsbedarf rechtzeitig erkannt wird und diese auch umgesetzt werden.

Ob die Erfolgskontrolle der Aufsicht vorgelegt werden muss, ist individuell mit dieser abzuklären. Je höher die Fixkosten und variablen Kosten sind und je komplexer das Vorhaben ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine Vorlage notwendig wird. Auch bei Maßnahmen für die absehbar ist, dass diese einen Erkenntnisgewinn für die Aufsicht mit Blick auf zukünftige ähnliche Maßnahmen (auch für andere Sozialversicherungseinrichtungen) bringen, kann von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Notwendigkeit der Vorlage ausgegangen werden.

6. Besonderheiten bei der Anzeige nach § 80 SGB X

Die Anzeige nach § 80 SGB X muss zudem folgende Informationen beinhalten:

6.1. Allgemeine Angaben

- Name und Anschrift des Verantwortlichen
Datenschutzrechtlich verantwortlich ist, wer über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet (vgl. Artikel 4 Nr. 7 DSGVO).
- Name und Anschrift des Auftragsverarbeiters
- Rechtliche Grundlage
Es muss die rechtliche Grundlage, z. B. ein Vertrag, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Beschreibung der Art der im Auftrag verarbeiteten Daten
Der Aufsichtsbehörde ist die Art der Daten (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse/personenbezogene Daten/besonders schützenswerte Daten, z. B. Gesundheitsdaten/sonstige Daten) zu benennen. Eine Mehrfachnennung ist möglich.
- Beschreibung des Kreises der betroffenen Personen
Der Aufsichtsbehörde ist der betroffene Personenkreis (Versicherte/Mitglieder/Leistungserbringer/Sonstige) zu benennen. Eine Mehrfachnennung ist möglich.
- Vorgesehene Dauer der Auftragsverarbeitung
Der Aufsichtsbehörde ist mitzuteilen, wann die Auftragsverarbeitung beginnen und wie lange diese andauern soll.
- Wird das Recht, Unterauftragnehmer zu beschäftigen, eingeräumt?
Sofern Unterauftragnehmer beschäftigt werden können, ist darzulegen, wie dies entsprechend geregelt wurde und ggf. die Unterauftragnehmer zu benennen.

6.2. Anforderungen an nicht öffentliche Stellen

- Handelt es sich um einen Vertrag über die Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag, bei dem ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann?
Gemäß Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 DSGVO erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Weitere Ausgestaltungen des Vertrages sind in Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 DSGVO aufgeführt. Da ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Auftragsverarbeiter die Anforderungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO erfüllen. Sofern es sich nicht um einen Vertrag über die Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen handelt, muss der Zweck der Datenverarbeitung und der Bezug zur erfüllten gesetzlichen Aufgabe dargestellt werden.

- Bei einer Erteilung des Auftrags an nicht-öffentlichen Stellen: Werden die Anforderungen von § 80 Absatz 3 SGB X eingehalten?

Es muss mitgeteilt werden, ob beim Verantwortlichen ohne den Auftrag Störungen im Betriebsablauf auftreten würden. Unter Störungen im Betriebsablauf versteht der Gesetzgeber Ereignisse, die die Abwicklung der Leistungen zu Lasten des Leistungsempfängers verzögern. Eine entsprechende Störung kann darüber hinaus bei unvorhergesehenen Ereignissen oder einem besonders großen Arbeitsanfall z. B. wegen Gesetzesänderungen etc. denkbar sein. Maßstab muss dann aber eine ordnungsgemäße Organisation des Leistungsträgers sein, um nicht bei z. B. hinsichtlich Personal und Ausstattung knapp kalkulierenden Leistungsträgern regelmäßig in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmegesetzgebung zu gelangen. Der Wirtschaftlichkeitsnachweis der Maßnahme als solcher ist durch die Feststellung bzw. die Begründung, dass ohne die Vergabe eines Auftrages an einen Dritten, Störungen im Betriebsablauf auftreten würden, grundsätzlich erbracht. Die Prüfung der Alternativen nach Ziffer C 5.4. beschränkt sich insoweit darauf, dass einzuholende Angebote miteinander verglichen werden müssen (so weit es mehrere gibt) und das wirtschaftlichste Angebot zu wählen ist.

Die zweite alternative Zulässigkeitsvoraussetzung stellt darauf ab, dass die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können. Um eine solche Kostenersparnis bejahen zu können, bedarf es bezüglich der Datenverarbeitung einer Vergleichsberechnung (entspricht der Prüfung von Alternativen nach C 5.4.) hinsichtlich der zu erwartenden Kosten beim Verantwortlichen einerseits und der nicht-öffentlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter, andererseits. Bei dieser gegenüberstellenden Kostenkalkulation sind sämtliche zu erwartenden Kosten einzubeziehen (z. B. Hard- und Softwarekosten, Personal- und Gebäude- sowie sonstige nach einer betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung zuzurechnende Kosten etc.). Entscheidend ist am Ende

jedoch nicht, dass die Auftragsdatenverarbeitung kostengünstiger ist, als die eigene Datenverarbeitung. Vielmehr muss sich eine erhebliche Kostenvergünstigung ergeben. Was unter dem Begriff „erheblich“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert und muss im jeweils konkreten Einzelfall geprüft werden. Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks (weitgehenden Begrenzung der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen) einerseits und auch dem Schutz der Sozialdaten andererseits muss sich hier aber regelmäßig eine Ersparnis ergeben, die bei objektiver Betrachtung die eigene Datenverarbeitung schlichtweg unwirtschaftlich und unverhältnismäßig erscheinen lassen würde (vgl. Kasseler-Komm/Herbst SGB X § 80 Rn. 55-61). Dies bedeutet, dass nach Möglichkeit auch hier verschiedene Angebote eingeholt und miteinander verglichen werden sollen.

6.3. Datenschutzrechtliche Anforderungen

- Wird aus datenschutzrechtlicher Sicht eine gemeinsame Verantwortung gesehen?

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 DSGVO liegt eine gemeinsame Verantwortung vor, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. In einer Vereinbarung ist in transparenter Form festzulegen, welcher Verantwortliche welche Verpflichtung zu erfüllen hat. Insbesondere muss in der Vereinbarung Aussagen zur Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und zur Informationspflichten getroffen werden, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedsstaaten denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 DSGVO muss die Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Sofern eine gemeinsame Verantwortung vorliegt, ist die Vereinbarung der Anzeige beizufügen.

- Wurden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO ergriffen?

Nach Artikel 32 Absatz 1 DSGVO treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Sicherheit bei der Verarbeitung zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- Beschreibung des Verfahrens der Auftragskontrolle (gemäß Artikel 28 Absatz 3 lit. a DSGVO), ggf. Beschreibung etwaiger bestehender ergänzender Weisungen
Gemäß Artikel 28 Absatz 3 lit. a DSGVO dürfen die personenbezogenen Daten nur auf die dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, vereinbart im Vertrag, verarbeitet werden. Der Aufsichtsbehörde ist zu erläutern, wie sichergestellt wird, dass die Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen erfolgt.
 - Hat eine Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen oder einen anderen von diesem beauftragten Prüfer stattgefunden bzw. ist diese vor der ersten Datenverarbeitung vorgesehen?
Sofern eine Kontrolle stattfindet, müssen der Aufsichtsbehörde die Kontaktdaten der prüfenden Stelle benannt werden.
Sofern eine Kontrolle nicht stattfindet, muss dies entsprechend begründet werden.
 - Wurde die bzw. der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen beteiligt?
Falls der Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde, sind die Kontaktdaten der Anzeige beizufügen. Falls der Datenschutzbeauftragte nicht beteiligt wurde, muss dies begründet werden.